

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[1813]

1) Landesherrliches Patent vom
1. December publ. 2. ejusdem
1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun hiemit allen Bewohnern dieses Herzogthums und der demselben einverleibten Lande, kund und zu wissen, daß nachdem die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte dies Herzogthum von dem erduldeten feindlichen Ueberzug befreyt haben, Wir in dasselbe zurückgekehrt sind und nach dem Uns von Unsern Vorfahren angestammten Rechte, und den, gegen das deutsche Vaterland, Unser Haus und gegen Unsere getreuen und geliebten Unterthanen Uns obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten; die Landes-Administration und Regierung wiederum übernommen haben. Wir verordnen und gebieten in diesem, Unserm Vaterherzen theuern Augenblick, Unsern in Treue erprobten Unterthanen aller Stände, folgendes:

1) Die jetzt bestehenden Obrigkeiten und Behörden werden einstweilen und bis dar-

2

über anderweitig verfügt werden kann, bestätigt, und sämtliche geistliche und weltliche Bediente angewiesen, alle ihre bisherigen Obliegenheiten, nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen und Formen, jedoch mit der Abänderung, das die Ausfertigungen in Unserm Namen geschehen mit Treue und Eifer bis weiter fortzusetzen, so wie Wir denn auch allen Unsern Unterthanen hierdurch gebieten und befehlen allen provisorisch von Uns bestätigten Obrigkeiten und Behörden, in dem ihnen beigelegten Geschäftskreise, gebührende Folge zu leisten.

Die Maires in den Städten sollen unter der Benennung: Bürgermeister, die auf dem Lande unter der Benennung: Bögte und die Percepteurs unter dem Namen: Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen anvertrauten Geschäfte bis weiter fortsetzen. In allen Fällen, da diese obrigkeitlichen Personen, oder eine sonst bestehende Behörde, sich an eine höhere zu wenden verbunden sind, haben sie so wie ein jeder Civilbediente, oder wer etwa Beschwerden anzubringen haben möchte, an die von Uns niedergesezte Regierungs-Commission sich zu wenden, und deren Verfügung zu gewärtigen. Desgleichen haben die Ober-Ein-

nehmer ihre Zahlungen an die provisorische Regierungs-Commission zu leisten.

2) Die von Uns niedergesezte provisorische Regierungs-Commission besteht, unter Unserm Vorsize aus solchen Mitgliedern Unserer getreuen Dienerschaft, welche Uns geschickt geschienen, die zu bestellenden Collegien wieder zu organisiren, welche in dem bestehenden Geschäftskreise nicht angestellt sind, da dieser nicht ruhen darf und die nach vollendeter Organisation, selbst ihre Dienst-anwendung in den Landes-Collegien finden werden.

Die obere Leitung aller Geschäftszweige ist der Commission anvertraut und das Absondern und Ordnen derselben der Zweck ihrer Berufung; außerdem aber die Leitung der Geschäfte, welche der gegenwärtige Augenblick des Kriegs nothwendig macht.

3) So beglückend es für Uns seyn würde, Uns ausschließend mit Heilung der Wunden zu beschäftigen, die dem Wohlstande und der Ruhe des Landes geschlagen sind, so ernst ist uns die Pflicht, Unsere geliebten Unterthanen zu erinnern, daß der gegenwärtige Augenblick nur die schwer errungene Dämmerung einer künftigen Ruhe ist und daß die Erreichung eines dauernden Glücks und einer sichern Ruhe nur in einer, mit

deutscher Beharrlichkeit und deutschem Muth, unter göttlichem Beistande und fortgesetzter Anstrengung zu suchen ist. Wir erwarten daher mit Zuversicht, daß Unsere treuen Oldenburger mit Uns jede Anstrengung und jede Aufopferung zur Erlangung einer dauerhaften Wiederherstellung der Ruhe und der Verfassung Unsers deutschen Vaterlandes theilen und sich bestreben werden, zu diesem großen und erhabenen Zwecke, Jeder nach seinen Kräften mit Eifer redlich mitzuwirken.

Urkundlich Unserer rc.

2a) Bekanntmachung in Auftrag der provisorischen Regierungs-Commission vom 8. Decbr. publ. 16. ej. 1813.

Hornvieh-
seuche.

Es hat sich in mehreren Ortschaften in den an der Route von Bremen nach Wildeshausen belegenen Gegenden des Herzogthums, zu Stuhr, Schlutter und der Stadt Wildeshausen in einigen Häusern, eine Krankheit unter dem Hornvieh geäußert, woran schon einige Stücke gestorben sind und die zu den beunruhigendsten Besorgnissen Veranlassung giebt. Da diese Krankheit durch dasjenige Schlachtvieh herbei geführt worden, welches die in den benannten Ge-

genden stationirten oder durchmarschirten Truppen der combinirten Nord-Armee bei sich geführt haben, und selbige bisher nur in denjenigen Häusern und Ställen verspürt worden, in welchen jenes Vieh gestanden, oder eine sonstige Communication mit letzterem dazu Veranlassung gegeben hat: so darf die Hoffnung gehegt werden, daß dieses Uebel durch die sofort angewandten Vorsichtsmaaßregeln, und unter allgemeiner Mitwirkung, in seiner Geburt erstickt, und einer weiteren Verbreitung vorgebeugt werde. Zu dem Ende wird hiemittelst folgendes angeordnet und bestimmt:

1) Sämmtliche Viehbesitzer haben die möglichste Aufmerksamkeit auf ihr Hornvieh zu wenden, und werden angewiesen sobald sie nur im mindesten ein Zeichen einer Unpäßlichkeit an selbigem bemerken, solches unvorzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen. 2) In den inscirten und den diesen zunächst belegenen Dorfschaften, ist das Vieh täglich von zwei verständigen und gewissenhaften Männern die desfalls besonders zu beeidigen sind, zu untersuchen, welche sobald sie den geringsten Verdacht eines Uebelbefindens des Viehes verspüren, solches der Ortsbehörde anzeigen müssen. 3) Sobald befunden wird, daß sich die Viehkrankheit in eis

nem Hause äußert, ist solches für den ersten Augenblick, und so lange nach Maaßgabe der anzuordnenden Vorsichtsmittel nöthig erachtet wird, von aller Communication mit den andern zu sperren. Das erkrankte Vieh muß sofort von dem gesunden getrennt und in einem vom letztem möglichst entfernten Stall gestellt, und in so fern nicht beim ersten Ausbruch das Tödten zu Dämpfung des Uebels angeordnet werden sollte, die Wartung und Behandlung desselben nur solchen Personen übertragen werden, die sich alles Umgangs mit dem gesunden Vieh enthalten. Alle Geräthschaften als Eimer, Mistgabeln u. s. w. müssen ausschließlich nur für dasselbe, und nicht eher wieder bei dem gesunden Vieh gebraucht werden, bis sie nach Vorschrift aufs sorgfältigste gereinigt worden sind. 4) Sämmtliche Eingeseffene werden gewarnt sich keinem Kranken oder an der Krankheit umgekommenen Hornvieh zu nähern, in keine ungesunde oder inficirt gewesene Ställe zu gehen, oder solches ihren Hausgenossen und dem Gesinde zu verstaten. 5) Um die Verschleppung der Krankheit durch anderes Vieh, oder leblose Körper, als vornemlich durch Wolle, wollene Zeuge, Heu und Stroh u. d. m. zu hindern, welches in Hinsicht der benannten

Gegenstände hauptsächlich dann der Fall seyn kann, wenn solche in dem Augenblick daß sie aus einer angesteckten Gegend oder Orte kommen sich dem gesunden Vieh sehr nähern, so wird allen Viehbesitzern dieserhalb die sorgfältigste Aufmerksamkeit empfohlen. Die Hunde sind in den inficirten und zunächst belegenen Commünen beim Ausbruch der Krankheit sofort anzulegen unter der Verwarnung daß die herumstreichenden Hunde getödtet, und die Eigenthümer derselben, mit willkührlicher Strafe werden belegt werden, worauf die respectiven Herren Bürgermeister und Bögte in sich ereignendem Falle, auß genauste zu halten haben. Anders Vieh als Schaase und Schweine, ist von den inficirten Gegenden entfernt zu halten. 6) Kein an der Krankheit umgekomenes oder getödtetes Vieh, darf abgeledert, sondern muß mit der Haut in gehöriger Tiefe, und so daß die Gruben nicht leicht aufgeschart werden können, vergraben werden. 7) Alles Vertreiben von Vieh, von einer Commüne in die andere, ohne einen gehörigen Paß der Orts-Obrigkeit, unter Bezeichnung des Viehes, nach Stückzahl, Gattung und Farbe, wird von Publication dieser Verordnung an auß strengste, und unter der Bedrohung untersagt, daß dasjenige

ge Vieh welches ohne Paß eingetrieben wird, sofort angehalten und der Eigenthümer und die Treiber den Umständen nach bestraft werden sollen. Besonders haben die Gränzbeamten mit der größten Wachsamkeit darauf zu achten, daß aus der Fremde kein Vieh ohne gehörigen Gesundheitspaß der beikommenden auswärtigen Behörden, eingebracht werde. Da das Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen wesentlich dabei interessiert ist, daß diese Krankheit nicht weiter um sich greife, dieser Zweck aber nur alsdann vorzugsweise erreicht werden kann, wenn alle Unterthanen dahin wirken, daß den desfalls bereits ergangenen oder noch ergahenden Anordnungen und Verfügungen unbedingt ein Genüge geleistet wird und selbige nicht aus Gewinnsucht oder andern unedlen Absichten umgangen werden, so werden sämtliche Einwohner des Landes hiemit aufgefodert und alles Ernstes ermahnet, sich hiernach aufs sorgfältigste zu richten und dadurch den unangenehmen Folgen vorzubeugen, die sonst unausbleiblich eintreten werden.

2b) Bekanntmachung in Auftrag der provisorischen Regierungs-Commission vom 5. April publ. 14. ej. 1814.

Wenn gleich die am Schlusse des abge-
wichenen Jahres in einigen Gegenden des
Herzogthums ausgebrochene Krankheit un-
ter dem Hornvieh, durch Anwendung zweck-
mäßiger Vorsichts-Maassregeln in ihrer Ge-
burt erstickt ist und bereits seit länger als
drei Monaten nichts mehr davon verspüret
worden: so ist es demohngeachtet und bei
der Fortdauer dieser Krankheit in einigen
benachbarten Gegenden, unumgänglich noth-
wendig, daß zur völligen Sicherung gegen
einen neuen Ausbruch, die äußerste Vorsicht
beobachtet werde. Zu dem Ende wird Na-
mens der Höchstverordneten provisorischen
Regierungs-Commission, mit Beziehung
auf das Publicandum vom $\frac{8}{7}$. December
1813, folgendes annoch hiemittelst verordnet.

1) Die in jenem Publicando enthalte-
nen Vorschriften bleiben, in so weit sie bei
dem allgemein wieder hergestellten Gesund-
heitszustand annoch Anwendung finden kön-
nen fernerweit in Kraft.

2) Die Ein- und Durchtrift von Horn-
vieh aus der Fremde, so wie der rohen Häute,
ohne bewirkte besondere Erlaubniß der Ober-
behörde wird bei schwerer Geld- und den
Umständen nach, Leibes-Strafe und Confis-
cation der verbotswidrig eingeführten Ge-
genstände untersagt. Zu Bewirkung einer

Vorschriften
und Maassre-
geln gegen die
Hornvieh-
seuche.

solchen Erlaubniß haben sich die Beikommenden an den Unterzeichneten zu wenden, da dann den Umständen nach dieserhalb das Nähere verfügt werden wird.

Sämmtliche Ortsbehörden, namentlich in den Grenzgegenden, haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten daß diesem nicht entgegen gehandelt werde, mithin in etwa eintretenden Fällen, da eine Einfuhr ohne erhaltene Erlaubniß versucht wird, das Vieh oder die Häute, wenn solches noch an der Gränze befindlich, zurückweisen, sonst aber anhalten und bewahren zu lassen, und davon sofort unter Bemerkung der näheren Umstände, Anzeige zu thun. Zugleich wird allen Unterthanen besonders noch den Krüggern die Aufnahme von Vieh oder der Häute ohne Vorweisung einer solchen Erlaubniß, so wie den Fährleuten das Uebersetzen dieser Gegenstände, bei einer Strafe von 20 Rth untersagt, wogegen allen, die einen Conventionsfall zur Anzeige bringen werden, die Hälfte der Straf gelder zugesichert wird.

3) In Hinsicht des Vertreibens des inländischen Hornviehs im Lande selbst, aus einer Commüne in die andere, behält es bei der Verfügung des 7. Artikels, der bereits angezogenen Publication, gleichfalls sein

Verbleiben und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen.

a) Aus den Commünen wo sich die Krankheit geäußert hat, darf bis weiter überall noch kein Vieh vertrieben, und darf von der Orts-Obrigkeit kein Paß ausgegeben werden.

b) In den übrigen Commünen, haben diejenigen, welche Vieh zu vertreiben beabsichtigen, sich an die Orts-Obrigkeit zu wenden, welche, nachdem von dem bisherigen Eigenthümer des Viehs eidlich erhärtet worden, daß das Vieh seit drei Monaten bei keinem Kranken, oder der Seuche wegen verdächtigem Vieh gewesen sey, einen Paß auf schlecht Papier zu ertheilen hat, worin das Vieh, nach Stückzahl, Gattung und Farbe genau bezeichnet, und die Route auf welcher solches vertrieben werden soll angegeben, auch zugleich attestiret werden muß daß in der Commüne überall von der Viehkrankheit nichts verspüret worden, wofür von 1 bis 5 Stück 12 Grote, von 6 bis 10 Stück 18 Grote, und wenn die Zahl darüber 24 Grote klein Courant erlegt wird.

Führt die Route durch einen Hauptort anderer Commünen, so ist der Treiber schuldig, den Paß bei der Orts-Obrigkeit visiren zu lassen, welches unentgeltlich gesche-

hen muß. Diese Bestimmungen finden auch in Hinsicht des Viehes, welches zu den einländischen Viehmärkten vertrieben wird, ihre Anwendung, und darf ohne solche Pässe kein Vieh aus einer anderen Commune zugelassen werden.

Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, hat zu gewärtigen, daß das Vieh angehalten und der Schuldige den Umständen nach schwer bestraft werden wird.

4) Eben so wenig darf irgend eine Gattung von Vieh ohne bewürkte Erlaubniß der Oberbehörde außerhalb Landes vertrieben werden. Diejenigen die solches willens sind haben sich mit den sub. 3. gedachten Pässen der Ortsbehörden zu versehen, und bei dem Unterzeichneten zu melden, da den besondern Umständen nach, behuf Ertheilung von Pässen zur Ausfuhr, das Nähere bestimmt werden wird.

5) Das Halten der Viehmärkte zu Delmenhorst und Wildeshausen, wird bis zu weitere Verfügung untersagt.

6) Wer nach erhaltener Erlaubniß zur Ausfuhr mit seinem Hornvieh, auswärtige Viehmärkte betreibt, darf davon, ohne bewürkte besondere Bewilligung nichts wieder einführen, als wesfalls bei Ertheilung der Ausfuhrpässe mit Rücksicht auf die Gegen-

den wohin das Hornvieh vertrieben werden soll, sofort das Nöthige bestimmt werden wird.

7) Bei der, zum Betreiben der Weiden und Gemeinheiten eintretenden Jahreszeit dürfen auf der Geeft die Gränz-Gemeinheiten, in den Gegenden, wo in der Nachbarschaft die Viehkrankheit Statt gehabt hat, ohne besondere Erlaubniß der Orts-Obrigkeiten, die dieserhalb mit näheren Vorschriften nach den Local-Umständen versehen sind, nicht betrieben werden; auch darf solches in jedem Falle nur unter Aufsicht, eines dazu zu beeidigenden, besonders dazu zu instruirenden Hirten geschehen. Die Eingefessenen der insicirt gewesenen Gegenden, sind in Hinsicht der Austrift ihres Hornviehs, gleichfalls den Verfügungen der Orts-obrigkeiten unterworfen, und dürfen, ohne deren besondere Erlaubniß, ihr Vieh überall nicht austreiben.

Jeder Uebertretungsfall wird dem Besinden nach aufs Nachdrücklichste geahndet werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben obige Vorschriften aufs genaueste zu befolgen, und darauf zu halten daß selbigen aufs pünktlichste nachgekommen werde.

3) Provisorische Regierungs-Commissions = Bekanntmachung vom 9. December publ. 16. ej. 1813.

Provisorische
Einrichtungen
wegen der
Rechtspflege.

Da bei der höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission in Erwägung gekommen ist, daß die neueren politischen Ereignisse, und die damit in Verbindung stehenden Veränderungen in der Territorial-Eintheilung dieses Herzogthums Oldenburg, beinahe allenthalben eine dem Wohl des Staats nachtheilige Stockung der Rechtspflege veranlaßt haben, solchemnach für dringend nöthig befunden worden ist, solche Verfügungen und Einrichtungen eintreten zu lassen, durch welche der beabsichtigte Zweck, den Lauf der Justiz fordersamst wieder herzustellen, erreicht werden kann, so wird abseiten der provisorischen Regierungs-Commission, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. 1) Dem bestehenden, und durch einige von Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiezu ernannten Mitglieder verstärkten Tribunal zu Oldenburg, werden provisorisch und bis dahin, daß zu einer anderweitigen Organisation der Gerichts-Verfassung geschritten werden kann, außer den zum Arrondissement Oldenburg bisher gehörig ge-

wesenen Cantons noch diejenigen Cantons und Mairien oder Vogteyen untergeordnet, welche theils unter das Arrondissement Bremerlehe und Mienburg, theils unter das zum Ober-Ems-Departement gehörige Arrondissement Quackenbrügge gelegt gewesen, und in dem Umfang des Landes Währden, der Aemter Wildeshausen, Cloppenburg und Behta, so wie in dem Kirchspiele Twistringen begriffen sind. So wie nun das Tribunal zu Oldenburg, zufolge der an dasselbe bereits deshalb ergangenen Zufertigung ermächtigt und angewiesen worden ist, seinen Gerichtssprengel über obgedachte Landes-
Antheile zu erstrecken, und die Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg auszuüben, so werden auch alle in dem besagten Umfange angeordneten und noch anzuordnenden Friedens-Gerichte demselben, so wie es den bestehenden Gesetzen gemäß ist, untergeordnet, desgleichen alle Unterthanen dieses Herzogthums angewiesen und befehliget, sich mit ihren Rechtsachen, so wie es die Gesetze erfordern, an das vorhergenannte Tribunal zu Oldenburg, als die für das ganze Herzogthum angeordnete Gerichts-
Behörde erster Instanz, zu wenden, und die Rechts-Pflege in selbigen von dieser zu gewärtigen. In gleicher Maaße

wie dem besagten Tribunal das Erkenntniß in Civil- und Correctionell-Sachen zusteht, ist dasselbe, bewandten Umständen nach, auch Landesherrlich angewiesen und ermächtigt, in Criminal-Sachen mit der Untersuchung bis zum Schluß zu verfahren und darin zu erkennen. 2) Da ferner sich findet, daß durch die eingetretenen Ereignisse und damit verbundenen Auflösungen der Departements und Arrondissements, auch nach den bei der Besiznahme der benachbarten Staaten verfügten neuen Territorial-Eintheilungen verschiedene Mairien oder Bogteyen von denjenigen Cantons, denen sie sonst beigelegt waren, abgerissen worden sind, sie mithin jetzt keinem Friedensgerichte untergeordnet stehen, so ist, um der auch hieraus sich ergebenden Stockung in der Rechts-Pflege abzuhelfen, für die Zukunft und vorläufig, bis eine anderweitige Gerichts-Verfassung Statt finden wird, verordnet wie folget: a) In Ansehung der ohne Friedens-Gericht sich befindenden Mairie oder Bogtey Deedesdorff, vorhin zum Canton Bremerlehe gehörig, soll ein Friedensgericht angeordnet werden. b) Die zum Canton Quackenbrügge sonst gehörig gewesene Mairie oder Bogtey Essen, Amts Cloppenburg, wird dem Canton Lönningen desselben

ben Amts zugeleget, und dem dasigen Friedensgerichte untergeordnet. c) Die zum Canton Wechta gehörigen bis hierzu aber dem Canton Cloppenburg zugelegt gewesenen Mairien oder Vogteyen Cappeln und Emsteck, sollen fürs künftige zum Canton Cloppenburg gelegt werden, und dem dasigen Friedensgerichte untergeordnet seyn. e) Die Eingeseffenen des Kirchspiels Twistringen, die sonst unter den Oldenburgischen Gerichten standen, darauf unter das Arrondissement Nienburg und zum Canton Bassum gehörig, sollen dem Canton Wechta einverleibt werden und dem dortigen Friedensgerichte untergeordnet seyn. f) Die zum Amte Wechta gehörige, bis hierzu dem Canton Wildeshausen zugelegt gewesene Mairie oder Vogtey Wisbeck wird dem Canton Wildeshausen zugelegt.

4) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 10. Decemb. publ. 23. ej. 1813.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht un-
mittelbaren Höchsten Befehl, wird zur Nach-
achtung und genauen Befolgung der Bei-
kommenden hierdurch Nachstehendes öffent-
lich bekannt gemacht:

1) Die sämtlichen Steuerpflichtigen

B

des Herzogthums Oldenburg und der demselben einverleibten Aemter Wechta, Kloppenburg und Wildeshausen haben ihre noch rückständigen directen Steuern, da solche zu den Staats-Ausgaben dringend erforderlich sind, ungesäumt den beikommenden Einnehmern an den von selbigen näher zu bestimmenden Hebungstagen gebührend abzuliefern.

2) Da in Zukunft die Zahlungen aus der Landesherrlichen Casse bloß in den hier currenten Münzsorten, also in Pistolen zu Fünf Thaler, und in Oldenburgischer und Preussischer Courant-Münze, geschehen werden; so sind selbstredend auch die Steuern gleichmäßig nur in den erwähnten Münzsorten und zwar nach Anleitung des unten angefügten Tarifs, zu entrichten. Indessen wird den Eingefessenen der Aemter Wechta, Kloppenburg und Wildeshausen in dem Betracht, daß dort das Conventionsgeld die currente Silbermünze ist, bis weiter verstattet, ihre monatlichen Steuern auch in Conventionsgeld, nach Anleitung des gleichfalls unten beigefügten Tarifs desselben, abtragen zu können.

3) Ist von den bestellten Einnehmern in ihren zu ertheilenden Steuer-Quittungen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß sie

für so viel Francs und Centimen, als der Steuerpflichtige zu bezahlen schuldig ist, den Betrag in Golde oder respective in Courant- oder Conventions-Münze mit — \mathcal{R} — gr. empfangen haben.

4) Wird den Einnehmern jedwede Verwechselung oder Umsezung der wirklich in ganzen oder halben Pistolen von ihnen erhobenen Goldmünze gegen Courant- oder Conventions-Geld und umgekehrt der tarifmäßig erhobenen Silber-Münze gegen Gold, hiedurch bei schwerer Ahndung ausdrücklich untersagt.

T a r i f,

wie die zum Abtrag der directen Steuern anzuwendenden Münzsorten nach Francs und Centimen zu berechnen sind.

G o l d.

Vollwichtige Friedrichs = Carls- Fr. St.
oder Augustsd'or 1 Stück oder

5 \mathcal{R} zu = = = 20 40

Halbe dito 1 Stück oder 2 \mathcal{R} 36 Gr.

zu = = = = 10 20

Oldenburger Landes-Münzen.

A groß Courant.

$\frac{1}{8}$ \mathcal{R} oder 12 Gr. = = — 68

$\frac{1}{12}$ \mathcal{R} oder 6 Gr. = = — 34

B klein Courant.

$\frac{1}{15}$ r ^o oder 4 Gr.	=	=	—	$19\frac{1}{2}$
$\frac{1}{24}$ r ^o — 3 —	=	=	—	$14\frac{2}{7}$
$\frac{1}{36}$ — — 2 —	=	=	—	$9\frac{1}{2}$
$\frac{1}{72}$ — — 1 —	=	=	—	$4\frac{16}{21}$
$\frac{1}{144}$ — — $\frac{1}{2}$ —	=	=	—	$2\frac{8}{21}$

Preussisches Courant.

In Stücken von $\frac{1}{12}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ r^o, dem Oldenburger kleinen Courant gleich und zwar:

$\frac{1}{12}$ r ^o oder 1 r ^o	=	=	3	$42\frac{6}{7}$
$\frac{2}{3}$ r ^o oder 48 Gr.	=	=	2	$28\frac{4}{7}$
$\frac{1}{2}$ — — 36 —	=	=	1	$71\frac{3}{7}$
$\frac{1}{3}$ — — 24 —	=	=	1	$14\frac{2}{7}$
$\frac{1}{4}$ r ^o oder 18 Gr.	=	=	—	$85\frac{5}{7}$
$\frac{1}{6}$ — — 12 —	=	=	—	$57\frac{1}{7}$
$\frac{1}{12}$ — — 6 —	=	=	—	$28\frac{4}{7}$

Conventions-Münze.

In Stücken à 32 Gütengroschen, oder

1 r ^o 24 Gr. zu	=	=	4	80
— — — à 16 dito oder 48 Gr.			2	40
— — — à 8 dito (coursmäßige)				
			oder 24 —	1 20
— — — à 20 Kreuzer od. 16 —			—	80
— — — à $\frac{1}{8}$ r ^o (coursmäßige)				
			oder 12 Gr.	— 60
— — — à $\frac{1}{5}$ dito (item) od. 8 —			—	40
— — — à $\frac{1}{12}$ — (item) od. 6 —			—	30

(Kleinere Münzsorten werden nicht angenommen)

NB. Dieser Tarif der Conventions-Münze ist bloß für die Aemter Wechta, Kloppenburg und Wildeshausen anwendbar.

5) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. December publ. 23. ej. 1813.

Da bei dem genauen Zusammenhange ^{Beschränkung} des Enregistrements mit der Verwaltung ^{des französi-} der Justiz, und dem Einflusse, den dieses ^{schen Instituts} Institut, unter den einstweilen noch beste- ^{ments.} henden Gesetzen, auf privatrechtliche Verhältnisse äußert, eine Bestimmung über die Beibehaltung, Abschaffung, oder eine, den Umständen angemessene, Modificirung dieser, in manchen Betracht sehr drückende Gesetze, als eins der dringsten Bedürfnisse des gegenwärtigen provisorischen Zustandes erscheint; so wird den öffentlichen Beamten und den Unterthanen, soweit es einen Jeden angeht, folgendes von der provisorischen Regierungs-Commission, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die bisherigen Enregistrements-Gesetze sind, in soferne sie die Eintragung der Acte der Notarien, Huissiers und sonstiger zu exploitiren befugter Personen gebieten, gänzlich aufgehoben.

2) Sämmtliche Privataacte sind ebemäßig von der Formalität der Eintragung dispensirt. Um jedoch die Unterthanen des Vorthells, ihren Acten ein bestimmtes Datum verschaffen zu können, nicht zu berauben, wird es einem Jeden frei gestellt, seine unter Privathandschrift errichteten Acte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gegen Erlegung einer fixen Gebühr von einem Franken, eintragen zu lassen.

3) Die von den Sterbefällen erhobenen Abgaben, das enregistrement en debet und gratis, werden nebst dem, unter der Benennung einer außerordentlichen Kriegssteuer, überher percipirten Zehnthheil, hiemit durchaus abgeschafft.

4) Beibehalten wird in Hinsicht der gerichtlichen Urkunden: a) das Enregistrement aller der Acte, die bisher einer fixen Gebühr unterworfen waren, also auch der Expeditionen der präparatorischen, instruirenden, und interlocutorischen, Erkenntnisse, von denen fortdauernd bei den Friedensgerichten ein Franken und bei dem Tribunale zwei Franken zu erheben sind. b) Das Eintragen der Erkenntnisse auf der Minute cessirt gänzlich, und werden auch die definitiven Erkenntnisse nur auf der Expedition einregistriert, mit dem Unterschiede, daß

Urtheile, welche eine Verurtheilung in eine bestimmte Summe enthalten, gegen Erlesung eines halben Procents, die übrigen aber für die gewöhnliche fixe Gebühr von respective zwei und drei Franken zu einregistriren sind. Diese fixe Abgabe ist auch in dem Falle zu bezahlen, wenn das gedachte halbe Procent unter dem Betrag derselben seyn sollte. c) Die Protocolle und sonstige, keine Entscheidung enthaltenden Urkunden, welche bisher eine proportionelle Gebühr entrichteten, sind künftig davon befreiet, und für die gewöhnliche fixe Gebühr von zwei Franken zu einregistriren. In Betreff der nach dem Obigen für die Zukunft noch auf der Minute zu enregistrirenden gerichtlichen Protocolle u. s. w. sind die bisherigen Fristen bei Strafe doppelter Zahlung, den vorigen Grundsätzen gemäß, zu beobachten. Von dieser Nothwendigkeit des Enregistrements werden indeß die Protocolle über die den Greffiers aufgetragene Mobiliar-Verkäufe ausgenommen, bei denen die vorläufige Declaration also von selbst überflüssig wird. Uebrigens dauert die Erhebung der eigentlichen Gerichtsporteln, der sogenannten droits de Greffe bei dem Tribunale erster Instanz, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze ununterbrochen fort.

5) Alle diese Verfügungen finden nicht allein auf alle seit dem 15. Octob. dieses Jahres vorgenommenen Acte Anwendung, sondern es wird ihnen sogar in Hinsicht der vorher errichteten Privatacte, um jeder möglichen Verwirrung vorzubeugen, verbindliche Kraft beigelegt. Anlangend aber die vor jener Epoche existent gewordenen Urkunden der Gerichte, Notarien und Huissiers; so sind dabei (mit Ausnahme derjenigen Acte, wovon die gesetzliche Frist erst am oder nach dem 15. October 1813 ablaufen würde, und welche den spätern gleich gesetzt werden) die Bestimmungen der französischen Gesetze provisorisch in voller Ausdehnung zu befolgen; namentlich also die frühern nicht enregistrierten Acte der Huissiers für null zu achten.

6) Es versteht sich von selbst, daß von jetzt an die Richter und öffentliche Beamte die Befugniß haben, in Gemäßheit der, dem Enregistrement nicht mehr unterworfenen Acte, zu erkennen und zu instrumentiren.

7) Die Notarien und Huissiers werden mit der Führung der Repertorien fortfahren, und dieselben nach wie vor, jedoch künftig in den ersten zehn Tagen nach dem Ablauf eines jeden Monats, dem Visa der Greffiers ihres Cantons vorlegen. Jede Auslassung und die verspätete Präsentation,

folll, wie bisher, mit zehn Franken Brüche bestraft werden. Ungleichen sind die Notarien fernerhin schuldig, die jährliche Deposition einer Abschrift der Repertorien auf dem Grefse des Tribunals vorzunehmen.

8) Mit der Verwaltung der gedachtermaßen beibehaltenen und modificirten Zweige des Enregistrements werden, bei der Entfernung der dazu angestellt gewesenen Beamten, die Grefsiere des Tribunals und der Friedensgerichte beauftragt, und Behuf Beitreibung der ihnen anvertrauten Abgaben, zur Erlassung der vormals den Receveurs gestatteten Zwangsbefehle, mit dem Vorrechte des bisherigen abgekürzten Processes, autorisirt.

9) Uebrigens sind die künftig zu bezahlende Enregistrements und Grefse-Gebühren in denjenigen Münzsorten tarifmäßig zu entrichten, die in der am 10. dieses Monats in Betreff der directen Steuern erlassenen Publication gebilligt sind.

Die Grefsiere haben die annoch zu einregistrirenden Acte in zwei, in Colonnen abgetheilte, die fortlaufenden Nummern des Enregistrements, Namen und Wohnort der Partheien, die Natur und den kurzen Inhalt der Urkunden, so weit es für die Bestimmung der Abgabe wichtig ist, endlich

den Betrag der erhobenen Gebühr und das Datum des Actes u. der Eintragung enthaltende Register, wovon eins für die gerichtlichen, das andere für die Privatacte bestimmt ist, einzutragen, und bei der unter den Act zu setzenden Quittung, außer dem Datum und dem Betrage der Gebühr, auch die Eintragsnummer des Registers zu bemerken.

6) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. Decbr. publ. 23. ej. 1813.

Gehorsam gegen die provisorisch bestätigten Behörden. Es ist aus den Vorträgen, welche die Höchsten Orts niedergesezte provisorische Regierungs-Commission über die eingekommenen häufigen Beschwerden der bis weiter Landesherrlich bestätigten Orts-Obrigkeiten und Behörden, an Se. Herzogl. Durchlaucht zu thun sich veranlaßt gesehen hat, von Höchstdenenselben mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Einwohner dieses Herzogthums sowohl vor Höchstdero Rückkehr in Ihre Lande, als auch selbst nach dem Eintritt dieses glücklichen Ereignisses, es sich erlaubt haben und sich noch jetzt erlauben, Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen der ihnen vorgesezten Behörden und selbst durch gewaltthätige Handlungen, die Pflicht

ten treuer und folgsamer Unterthanen sträflicher Weise zu verlegen, und die Bande der guten bürgerlichen Ordnung lösen zu wollen.

Wenn es je heilige Pflicht war, ein jeder an seinem Theile und nach seinen Kräften, zum Wohl des Ganzen, zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit mitzuwirken, so war sie es unstreitig in den lang ersehnten Zeiträume, wo Wiederkehr der bessern Ordnung und der künftigen Ruhe der Gegenstand unserer Hoffnung seyn, und wo der Staat auf die Rückkehr des besten Fürsten die Erwartung eines dauernden Glücks und des sich wieder hebenden allgemeinen Wohlstandes gründen konnte. Die provisorische Regierungs-Commission ist von dem guten Geiste, der die Mehrzahl ihrer Mitbürger belebet und der sich in diesen der Freude geweihten Tagen so laut und herzerhebend ausgesprochen hat, zu sehr überzeuget, als daß sie jene Ausschreitungen einzelner vom Wege der Pflicht nicht der Wirkung einer Verblendung und der irrigen Meinung beimessen sollte, daß mit dem Wechsel der Zeitverhältnisse auch eine Auflösung derjenigen Verpflichtungen, welche uns die bisherige Verfassung und Gesetzgebung auferleget gehabt hatte, sofort eingetreten sey. Das im Aus-

druck der wärmsten Vaterliebe und der treuesten Fürsorge für Unterthanen und Staatswohl erlassene Landesherrliche Patent vom 1. Decbr. d. J. hätte allein schon vermögen sollen, alle Zweifel und irrige Begriffe über bestehende Ordnung und Verfassung zu heben u. zu berechtigen, indem alle Unterthanen durch dasselbe befehliget wurden, den Landesherrlich provisorisch bestätigten Obrigkeit und Behörden, in dem ihnen beigelegten Geschäftskreise gebührende Folge zu leisten.

Die Regierungs-Commission siehet sich daher bewogen, sämtliche Einwohner dieses Herzogthums, mit Beziehung auf die ergangene Landesherrliche Verordnung, zur gebührenden Folgeleistung, zum Gehorsam gegen die Gesetze, und zu der ihnen, einstweilen und bis zu anderweit ergehenden Anordnungen im Amte bleibenden Vorgesetzten, schuldigen Achtung und Ehrerbietung, alles Ernstes zu ermahnen, jede, die bürgerliche Ordnung und die öffentliche Ruhe störende Gewaltthätigkeit bei schwerer Strafe zu untersagen, und zu verordnen, daß in jedem Falle der Uebertretung ohne Ansehen der Person, der schuldige Theil dem beikommenden Gerichte zur strengsten gesetzlichen Untersuchung, und wohlverdienten Bestrafung,

andern Uebelgesinnten zur Warnung, überantwortet werden solle.

7) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 13. December publ. 23. ej. 1813.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht ^{Provisorische} Höchsten Genehmigung wird hiedurch zu ^{Stempelpa-} ^{pier-Verord-} ^{nung.} ^{Se-} ^{dermanns} Nachachtung verordnet und bekannt gemacht:

1) Da in dem Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der demselben incorporirten Aemter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen, die während der Französischen Occupation Statt gehabte Verfassung im Wesentlichen noch einstweilen und bis zu der baldmöglichst zu Stande zu bringenden anderweitigen Landes-Organisation auf dem bisherigen Fuß fortdauern muß, so verbleibt es auch in Ansehung des zu den gerichtlichen und außergerichtlichen Acten oder Verhandlungen, Selbdocumenten u. s. w. zu gebrauchenden Stempelpapiers provisorisch bei den während jener Occupation dieserhalb bestandenen und befolgten Gesetzen. Indessen ist gut gefunden, statt des vormaligen ohnehin jetzt zum Theil hier gänzlich erman- gelnden französischen Stempelpapiers, ein

anderes mit dem Herzoglich-Oldenburgschen Stempel versehenes Papier einzuführen.

2) Die Debitirung und Verwaltung dieses neuen Stempelpapiers für das ganze Herzogthum, mit Inbegriff der oberwähnten Aemter, ist bis weiter dem Cammerrath Sedelius hieselbst aufgetragen, an welchen demnach die Beikommenden sich solcherhalb zu wenden haben.

3) Der Preis des Stempelpapiers ist aus bewegenden Ursachen, bis zu einer desfalligen anderweitigen Verfügung, wegen einer jeden der verschiedenen Sorten Stempelpapiers dem vorigen französischen gleich gesetzt worden; jedoch wird bei dessen Entrichtung der vorhin als eine außerordentliche Kriegssteuer unter der Benennung: Decime, noch überher zu erlegen gewesene zehnte Theil desselben nicht mitbezahlt, sondern hierdurch für wegfällig und aufgehoben erklärt.

4) Die Bezahlung der Stempelpapier-Gelder ist lediglich in denjenigen Münzsorten zu leisten, in welchen zufolge der Publication vom 10. d. M. auch die monatlichen Steuern und zwar nach dem in jener Publication bestimmten Tarif, zu entrichten sind. Andere Münzsorten dürfen von dem Stempelpapier-Verwalter nicht angenommen werden.

5) Der vorhin bei manchen Gegenständen gesetzlich nothwendig gewesene außerordentliche Stempel cessirt von jetzt an gänzlich und können demnach diejenigen Privatbekanntmachungen u. s. w., zu welchen in den Zeiten des französischen Gouvernements das mit dem außerordentlichen Stempel zu 3 Centimen bedruckte Papier gebraucht werden mußte, künftig auf ungestempeltem Papier geschehen.

6) In den Fällen, wo das Stempelpapier nach der Summen-Größe genommen werden muß, ist bis weiter folgendes Stempelpapier zu nehmen:

		Fr.	Et.
Für d. Summe bis	2500 — incl. d. Stemp. zu	50	
" " " "	500 — " " " "	1	50
" " " "	750 — " " " "	1	50
" " " "	1000 — " " " "	2	50
" " " "	1250 — " " " "	2	50
" " " "	1500 — " " " "	3	50
" " " "	1750 — " " " "	3	50
" " " "	2000 — " " " "	4	50
" " " "	2250 — " " " "	4	50
" " " "	2500 — " " " "	5	50
" " " "	2750 — " " " "	5	50
" " " "	3000 — " " " "	6	50
" " " "	3250 — " " " "	6	50
" " " "	3500 — " " " "	7	50
" " " "	3750 — " " " "	7	50
" " " "	4000 — " " " "	8	50
" " " "	4250 — " " " "	8	50

	Fr. St.
für d. Summe bis 45000 ^o incl. d. Stemp. zu 9 =	
= = = = 4750 — = = = = 9 50	
= = = = 5000 — = = = = 10 =	
= = = = 10000 — = = = = 20 =	

8) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 14. December. publ. 23. ej. 1813.

Verlängerung
der im Kaiserlich-Französischen Decret vom 9. Decem-ber 1811 be-
stimmten Frist zur Einschreibung der ablöflichen Gutsherrlichen Renten auf dem Hypotheken-Amte.

In Erwägung daß durch das Decret vom 9. December 1811 wegen Abstellung des Lehnwesens und dessen §. 37 2c. eine zweijährige Frist von Verkündigung dieses Decrets an festgesezet worden ist, in welcher wegen der bis zur Ablösung beibehaltenen Zinsen und des Capital- Werthes der Ablösung, auf dem Hypotheken-Amte die Einschreibung zu bewerkstelligen nachgelassen gewesen, um den Eigenthümer dadurch ein Vorzugsrecht zu verschaffen, während dieses zweijährigen Zeitraums aber durch die Zeitereignisse erhebliche Hindernisse eingetreten sind, abseiten der Beikommenden den besagten Termin zu obigem Behuf wahrzunehmen: Beschließt die provisorische Regierungs-Commission, daß der obgedachte zweijährige Zeitraum bewandten Umständen nach weiter hinausgesezet werde und die obgedachten Einschreibungen auf dem Hypothekenamte zu demselben Behufe und mit gleicher

cher Wirkung bis weiter annoch sollen angenommen werden können.

Als welches hiemittelst zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

9) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 18. December 1813.

Da es mißfällig bemerkt worden, daß ^{Einstellung des unbefugten Jagens.} in dem Umfange dieses Herzogthums und der ihm einverleibten Aemter von vielen Personen ohne gehörige Befugniß gejagt wird, dieses aber der Ordnung zuwider ist; so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht von der höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß vorläufig und bis zum Anfange der nächstbevorstehenden Hegezeit nur Diejenigen, welche früher, vor der französischen Occupation, Jagdgerechtigkeit besaßen, auf eigenen, oder auf fremden Grundstücken davon Gebrauch machen dürfen; daß dagegen ein jeder Anderer, der sich dem Obigen zufolge ohne die gehörige Qualification fernerhin auf der Jagd wird betreten lassen, als ein Jagdfrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden soll.

Ⓒ

Die Forstbedienten werden hiebei ernstlich erinnert, auf die Contravenienten sorgfältig zu achten, und solche im Betretungsfall unter vorläufiger Confiscation der Gewehre, der beikommenden Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

10) Regierungs-Commissions-Be-
kannmachung vom 20. December
publ. 23. ej. 1813.

Cours der Hol-
ländischen Gul-
den und Bre-
mer Groten in
der Steuerzah-
lung.

Da nach einigen hier mündlich und schriftlich geschehenen glaubhaften Anzeigen die in der Publication vom 10. d. M. zur Bezah- lung der Steuern vorgeschriebenen Münzsorten in verschiedenen Gegenden dieses Landes theils gar nicht theils nicht in hinreichender Menge vorhanden, wohl aber holländische Gulden und respective Bremer Grote dort vorrâthig sind; so wird um den bei der zu leistenden Steuer-Bezahlung aus dem Mangel der bestimmten Münzsorten besorglich entstehenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten abzuhelpen, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung, allen Steuer-Sinnehmern hierdurch verstattet, in dem Fall, wenn bei dem Abtrag der zu bezahlenden Steuern die in der Publication vom 10. d. M. vorgeschriebe-

nen tarifmäßigen Münzsorten von den Beikommenden nicht füglich sollten geliefert werden können; von selbigen auch Holländische Gulden, jedoch das Stück nur zu $34\frac{1}{2}$ Groten Gold oder zu 1 Franc $95\frac{1}{2}$ Centimen und Bremer Grote à Stück 5 Centimen in Zahlung anzunehmen.

II) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 23. December publ. 30. ej. 1813.

Die höchstverordnete provisorische Regierungs-Commission macht hiemittelst zur all-^{Einrichtung}gemeinen Wissenschaft bekannt: ^{des Postwesens.}

1) daß die verschiedenen im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg befindlichen Postverwaltungen dem hiesigen Postamte von Erlassung dieses an, nach Maassgabe der ältern Verfassung, wiederum untergeordnet werden:

2) die vorhin in Ansehung der Postverhältnisse bestandene Einrichtung soll mit dem 1. Januar 1814 wieder hergestellt und die damals in Anwendung gewesene Post-Taxe vom 16. Februar 1810. für das einländische Porto sowohl bei der fahrenden als bei der reitenden Post, anderweit eingeführt werden;

3) Desgleichen ist verfügt, daß die vor-
dem im Gang gewesene Einrichtung in Be-
treff der Landboten-Post ebenfalls vom 1sten
Januar 1814 an wiederum auf den vorigen
Fuß hergestellt werden soll.

1) Landesherrliches Patent vom
28. December 1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Uebernahme
der Administra-
tion in der
Herrschaft Fe-
ver.

Fügen den Bewohnern der Herrschaft
Fever hierdurch zu wissen: daß es Sr. Ma-
jestät dem Kaiser aller Reussen gefallen hat,
Uns die Verwaltung und Benutzung der
Herrschaft Fever aufzutragen. Wir haben
denn auch, um den wohlwollenden Absich-
ten Sr. Majestät zu entsprechen, selbige
übernommen, und indem Wir solches sämt-
lichen Bewohnern der Herrschaft Fever hier-
durch eröffnen und bekannt machen, verord-
nen Wir zugleich Folgendes!

1) Alle in der Herrschaft Fever jetzt be-
stehende Behörden werden bis dahin, daß
zur Reorganisirung der Verfassung geschrit-
ten werden kann, provisorisch bestätigt. Sie
haben daher ihre bisherigen Obliegenheiten,
nach den bisher bestehenden Gesetzen und
Formen, jedoch so, daß die Ausfertigung

gen im Namen Sr. Kaiserl. Majestät geschehen, fortzusetzen; so wie denn auch sämtliche Eingefessenen hierdurch angewiesen werden, denselben nach wie vor, die gebührende Folgsamkeit zu beweisen.

2) Der Maire in der Stadt Jever soll unter der Benennung: Bürgermeister, die Maires auf dem Lande unter der Benennung: Bögte, und die Percepteurs unter dem Namen, Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen obliegenden Geschäfte, bis weiter fortsetzen. Die Einnehmer haben ihre Hebungen an den bei Unserer Regierungs-Commission angestellten Hebungscassirer Deltermann abzuliefern, der, nach Unserer Absicht, die Einkünfte Jever's von denen des Herzogthums Oldenburg absondert, berechnen wird.

3) In allen Fällen, wo die, solchergestalt provisorisch bestätigten Behörden an eine höhere sich zu wenden verbunden sind, werden sie ihre Berichte und Vorfragen an Unsere in Oldenburg niedergesezte provisorische Regierungs-Commission richten und deren Verfügungen gewärtigen.

Etwaige Appellationen und Berufungen vom dasigen Tribunal sind bei der hier angeordneten Appellations-Instanz anzubringen.

4) Dasselbe Wohlwollen, dieselbe väterliche Zuneigung, die Wir gegen Unsere Unterthanen hegen, werden Wir auch den Bewohnern der Unserer Administration anvertraueten Herrschaft Tever erzeigen und ihnen, bei jeder Gelegenheit davon Beweise zu geben, Uns angelegen seyn lassen. Dagegen aber erwarten Wir auch von dem guten Geiste der Teveraner, daß sie willig und gerne Unsern Anordnungen gehorsamen und sich beeifern werden, ihre Anhänglichkeit an der Sache des deutschen Vaterlandes zu besthätigen.

Urkundlich Unserer 2c.

13) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Dec. 1813. publ. 6. Jan. 1814.

Verbindlichkeit
der während
der französische
Occupation von den
Gerichten ausgesprochenen
Erkenntnisse.

Auf höchsten Befehl macht, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die provisorische Regierungs-Commission den Beikommenden zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst bekannt: daß alle Erkenntnisse, welche während der französischen Occupation des Herzogthums Oldenburg von den competenten Gerichten gegen dießseitige Unterthanen ausgesprochen und nach französischer Form ausgefertigt sind, oder noch ausgefertigt werden, es mögen solche Er-